

Konsolidierte Lesefassung Stand 1.10.2013

Diese konsolidierte Fassung beruht auf der Neufassung vom 22.07.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der EUV Nr. 3/2009, S. 8) und berücksichtigt die Änderungssatzungen vom 06.04.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2011, S. 9) und vom 04.04.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 63).

Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13.02.2002

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/08 S. 318) i.V.m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.10.1999 - erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Promotionsordnung.¹

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) darf nur in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören Gastprofessoren, Honorarprofessoren, emeritierte

oder im Ruhestand befindliche Professoren und auswärtige Professoren für den Fall an, dass sie zum Berichterstatter bestellt worden sind.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Verfahren bei Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät voraus. Er ist beim Dekan zu stellen. Der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Die vorgeschlagene Ehrendoktorwürde wird verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses dies befürworten.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion zugelassen wird, wer die erste juristische Prüfung oder die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden hat. Bewerber, die einen der ersten juristischen Prüfung gleichgestellten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluss als "Diplom-Jurist" mindestens mit der Note "gut" bestanden haben, werden zur Promotion zugelassen. Zur Promotion zugelassen wird auch, wer eine der ersten juristischen Prüfung vergleichbare Prüfung im Ausland erfolgreich abgelegt hat, wenn der Dekan feststellt, dass die erreichte Note der im Absatz 1 Satz 1 genannten Notenstufe entspricht.

(2) Absolventen der in Abs. 1 genannten Studiengänge, die die dort in den Sätzen 1 bis 3 erwähnten Notenstufen nicht erreicht haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. einen Magistergrad in einem Studiengang der Juristischen Fakultät der Europa Universität

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.09.2009 erteilt.

Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Note "gut" erworben haben, oder

2. die besondere Befähigung für eine juristische Promotion nach Abs. 5 nachweisen.

(3) Wer ein rechtswissenschaftliches Masterstudium an einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat und für eine juristische Promotion besonders befähigt ist (Abs. 5), wird zur Promotion zugelassen. Ein Masterstudium ist nur dann als rechtswissenschaftlich i.S.v. Satz 1 anzusehen, wenn die Rechtswissenschaft zumindest den Schwerpunkt oder die Hauptstudienrichtung darstellt.

(4) Zur Promotion wird auch zugelassen, wer an einer deutschen Hochschule einen Studiengang, der deutliche rechtswissenschaftliche Bezüge aufweist, mit der Note "sehr gut" abgeschlossen hat und

1. seine besondere Eignung durch das Absolvieren von zwei Leistungskontrollen, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit für Fortgeschrittene und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht mit jeweils mindestens der Note "vollbefriedigend" nachweist, sowie

2. für eine juristische Promotion besonders befähigt ist (Abs. 5).

(5) Die besondere Befähigung für eine juristische Promotion gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an einem Seminar in einem Schwerpunktbereich teilgenommen hat, die Seminararbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und der Betreuer die Zulassung befürwortet.

(6) Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund auf Antrag des Betreuers Befreiungen von einzelnen der vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erteilen. Dazu ist im Promotionsausschuss die Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder erforderlich.

(7) Bewerber, die im Rahmen eines gemeinsamen Graduiertenkollegs von der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam Mickiewicz-Universität Poznan zur Promotion zugelassen wurden, werden abweichend von den Erfordernissen der vorstehenden Absätze zur Promotion zugelassen.

(8) Wer die Promotionsvoraussetzungen an einer anderen Hochschule erfüllt und als Doktorand von einem Hochschullehrer angenommen wurde, bevor dieser Mitglied der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geworden ist, kann vom Dekan zur Promotion zugelassen werden.

(9) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer wissenschaftlichen Hochschule zum Doktor der Rechte promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(10) Bewerber, bei denen Gründe vorliegen, die nach landesrechtlichen Vorschriften die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden, werden nicht zugelassen. Der Nachweis, dass solche Gründe nicht gegeben sind, ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen, das nicht älter als sechs Monate sein soll.

§ 6 Vorausentscheidung

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Dekan die in § 5 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

§ 7 Annahme als Doktorand

(1) Das Recht, Doktoranden anzunehmen und die Doktorarbeit zu betreuen, haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gastprofessoren, Honorarprofessoren und emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät.

(2) Das Thema der Dissertation muss mit einem zur Annahme von Doktoranden berechtigten Mitglied der Fakultät vereinbart sein. Bei Bewerbern i.S.v. § 5 Abs. 3 und 4, die einen Studiengang an einer Fachhochschule des Landes Brandenburg absolviert haben, kann dieses Mitglied der Fakultät die Dissertation gemeinsam mit einem Professor der Fachhochschule betreuen.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers aus der Fakultät auf dessen Antrag fortgesetzt werden. Sofern ein ausscheidender Juniorprofessor nicht die Voraussetzungen der Bewährung erlangt hat, teilt der Dekan dem Doktoranden einen anderen Betreuer zu.

(4) Endet die Betreuung der Doktorarbeit durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers, bestimmt der Dekan einen Betreuer nach Absatz 1.

§ 8 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Beizufügen sind:

- ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem der Bewerber insbesondere den Verlauf seiner Ausbildung darzulegen hat;

- die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen und die schon bestandenen Prüfungen;
- die Dissertation in drei mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems erstellten, gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren;
- die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen Dateiformat
- eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, welche juristische Doktorprüfung er schon bestanden oder zu bestehen versucht hat; dabei ist auch ein zurückgenommener Promotionsantrag in derselben oder in einer anderen Fakultät anzuführen;
- die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner unzulässigen fremden Hilfe vor oder während der Abfassung der Dissertation bedient, keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen kenntlich gemacht und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät mit dem Ergebnis der Promotion oder des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung vorgelegen hat.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Dekan durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b. die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder Gründe gemäß § 5 Abs. 9 und 10 vorliegen.

(3) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein. Sie ist in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit kann der Dekan die Einreichung in englischer, französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Der Dekan bestimmt für die Dissertation zwei Mitglieder des Promotionsausschusses als Berichterstatter, darunter den Betreuer der Arbeit.

Dieser erstattet den ersten Bericht. Ist der Erstberichterstatte Juniorprofessor, Honorarprofessor oder Gastprofessor, ist als Zweitgutachter ein hauptamtlicher Professor zu bestellen. Bei Dissertationen, für die innerhalb der Fakultät kein geeigneter zweiter Berichterstatter zur Verfügung steht, soll der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder einer anderen inländischen oder ausländischen Universität angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Universitätsprofessoren der Rechte, die Universitäten angehören, an denen keine Promotionsmöglichkeit zum Doktor der Rechte besteht, zu Erst- oder Zweitgutachtern bestellen. Jeweils einer der Gutachter muss der Juristischen Fakultät der Europa-Universität angehören.

(3) Der Dekan kann darüber hinaus im Einzelfall einen Professor einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder ein anderes habilitiertes Mitglied einer anderen inländischen oder ausländischen Universität als Drittgutachter bestimmen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 S. 2 kann der dort genannte Professor der Fachhochschule als zweiter Berichterstatter bestellt werden.

(4) Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren sind zur Übernahme eines Berichts nicht verpflichtet.

§ 10 Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, welche die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die beiden Berichterstatter soll jeweils binnen drei Monaten erfolgen.

(3) Sprechen sich beide Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Schlägt der eine Berichterstatter die Annahme der Arbeit, der andere ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Dekan

kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen weiteren Berichtersteller bestimmen.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt der Dekan einen weiteren Berichtersteller.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(7) Der Dekan teilt in den Fällen des Absatzes 3 und 4 die Auslegung zur Einsichtnahme allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit.

§ 11

Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Arbeit kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Berichtersteller es vorschlagen oder der Promotionsausschuss es nach § 10 Abs. 3 oder 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Dekan bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 12

Abgelehnte Dissertationen

Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Nach der Annahme der Dissertation hat der Doktorand sie in einer Disputation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist verlängern.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a. als Vorsitzender ein vom Dekan benanntes Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht einem Rechtsgebiet zugehört, auf dem der Schwerpunkt der Dissertation liegt sowie
- b. die für die Beurteilung der Dissertation bestellten Erst- und Zweitberichtersteller.

Sollte ein Drittberichtersteller bestellt worden sein, so kann der Dekan ihn mit dessen Zustim-

mung zum Mitglied der Prüfungskommission bestimmen.

(3) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet ihm zugleich die Gutachten und evtl. weiteren Stellungnahmen. Der Doktorand hat spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher Sprache Thesen zu seiner Dissertation vorzulegen, die der Dekan an die Mitglieder der Prüfungskommission weiterleitet.

(4) Die Disputation wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers sowie der Mitprüfer kann sie nach Zulassung durch den Dekan in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden von ca. 15 bis 20 Minuten. Die Disputation soll insgesamt ca. 75 Minuten dauern.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie andere habilitierte oder promovierte Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(6) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze universitätsöffentlich.

(7) Die Prüfungskommission kann Auflagen vorsehen. § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Bleibt ein Doktorand ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Dekan entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude (1)	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2)	eine sehr gute Leistung
cum laude (3)	eine gute Leistung
rite (4)	eine brauchbare Leistung
insufficienter (5)	eine ungenügende Leistung

(2) Die Note für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Notenvorschlägen der Berichterstatter.

(3) Im Fall eines Widerspruchs nach § 10 Abs. 3 sowie im Fall des § 10 Abs. 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Note gemäß Absatz 1.

(4) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(5) Wird die Leistung des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit insuffizienter bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Promotionsgesamtnote wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Einzelnoten der Dissertation gemäß Absatz 2 und der Disputation festgesetzt. Hierbei kommt der Durchschnittsgesamtnote der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu.

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden durch den Vorsitzenden in Gegenwart der Prüfungskommission mitgeteilt.

(8) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Wiederholung der Disputation

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation kann nicht vor Ablauf des auf die Prüfung folgenden Semesters erfolgen; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Dekan. Bei Versäumung dieser Frist gilt die mündliche Prüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 16

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Bewerber vom Dekan in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerelaubnis einzuholen. Sie ist vom Dekan zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Änderun-

gen, die Anregungen der Prüfer Rechnung tragen oder die nicht über eine Aktualisierung des Textes hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Der Dekan kann weitergehende Abweichungen genehmigen, wenn der Erstberichterstatter zustimmt. Im Falle von Auflagen darf die Druckerelaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Feststellung hierüber trifft der Dekan.

(2) Der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung 30 gedruckte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät einzureichen. Stattdessen kann der Doktorand auch innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung fünf gedruckte Exemplare der Dissertation einreichen sowie entweder einen Verlagsvertrag oder den Nachweis einer beständigen und allgemein zugänglichen Veröffentlichung innerhalb des Internets, nach Abstimmung mit der Fakultät, vorlegen.

(3) Die abzuliefernden Exemplare haben einen Hinweis auf die promovierende Fakultät und die Berichterstatter zu enthalten.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan soll in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 18

Aushändigung der Urkunde; Recht zur Führung des Dokortitels

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. iur.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten und des Dekans. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst und vom Dekan unterschrieben.

(2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Dekan kann den Doktoranden ermächtigen, den Titel einstweilen schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 auch die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

§ 19

Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber über eine Zu-

lassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, in dem er versucht hat, die Qualität seiner Dissertation durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(3) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger herunter geladen wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss nach Feststellung durch die Berichterstatter nach Anhörung des Doktoranden. Mit der Entscheidung endet das Promotionsverfahren. Der Doktorand wird endgültig von der Wiederholung des Promotionsverfahrens ausgeschlossen, wenn er erneut eine Täuschung gemäß Satz 1 versucht.

§ 20

Aussetzung des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss kann unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Beschluss den Doktorgrad entziehen, wenn

- a. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- b. wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat, oder
- c. der Doktorgrad durch Täuschung erreicht worden ist, wesentliche Voraussetzungen für

die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind oder wenn sich herausstellt, dass die nach § 8 Abs. 1 abgegebene ehrenwörtliche Versicherung in wesentlichen Punkten unrichtig war.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die Hochschulleitung zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Promotionsordnung für die Juristische Fakultät" vom 13.02.2002, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 25.04.2007, außer Kraft.

(2) Promovenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Promotionsverfahren befinden, können dieses nach der geänderten Promotionsordnung fortführen, wenn sie dies ausdrücklich erklären und der Vorsitzende des Promotionsausschusses damit einverstanden ist. Die Entscheidung über die anzuwendende Rechtsgrundlage ist aktenkundig zu machen.